



## **Newsletter der Rechtsanwaltskammer München**

**Ausgabe Nr. 8/2008, September 2008**

---

### **Inhaltsverzeichnis**

- [Ein "Ombudsman" für Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant](#)
  - [Jour Fixe der Arbeitsgerichtsbarkeit](#)
  - [Stundenpläne der Auszubildenden](#)
  - [Berufs-Infotag 2008](#)
  - [Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren](#)
  - [Rundfunkgebühren für internetfähige PCs](#)
  - [Mustererklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG](#)
  - [Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums tritt zum 01.09.2008 in Kraft](#)
  - [Aufruf zum Aufsatzwettbewerb der RAK Frankfurt](#)
  - [Anzahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens](#)
  - [Deutsch-Tschechische Anwaltsvereinigung](#)
  - [Bundesregierung unterrichtet über akustische Wohnraumüberwachung](#)
  - [Was passiert steuerlich, wenn Sozietäten sich trennen?](#)
  - [Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz](#)
  - [Kammermitteilungen III/2008](#)
- 

### **Ein "Ombudsman" für Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant**

Die Bundesregierung hat am 24.09.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer unabhängigen, bundesweit tätigen "Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft" beschlossen.

"Mit der neuen Schlichtungsstelle bekommen Rechtsuchende die Möglichkeit, bei Streitigkeiten mit ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt eine einvernehmliche Lösung ohne Anrufung der Gerichte zu erreichen. Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei an dem Vorbild anderer erfolgreicher "Ombudsman"-Einrichtungen wie etwa bei Banken oder Versicherungen. Die neue Schlichtungsstelle kann kostenlos in Anspruch genommen werden. Sie unterscheidet sich von den bereits bestehenden Schlichtungsangeboten örtlicher Rechtsanwaltskammern durch ihre gesetzlich garantierte Unabhängigkeit und durch die Person des Schlichters, der nicht aus den Reihen der Rechtsanwälte kommen darf. Dadurch stärken wir das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Anwaltschaft. Zusammen mit den ortsnahen Vermittlungsangeboten wird die bundesweite Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen und damit auch zur Gerichtsentlastung leisten", erklärte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft soll bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt werden. Ihre Unabhängigkeit von der Anwaltschaft wird durch die gesetzlichen Anforderungen an die Person des Schlichters und durch die vorgeschriebene Beteiligung eines Beirats sichergestellt. Dem Beirat, der bei der Ernennung des Schlichters und dem Erlass der Schlichtungsordnung mitwirkt, müssen neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft mindestens paritätisch auch Vertreter der Verbraucherverbände und anderer Einrichtungen (Verbände der Wirtschaft, des Handwerks oder der Versicherungen) angehören.

Der Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird sich auf alle zivil-rechtlichen Streitigkeiten wie beispielsweise über die Höhe der Anwaltsvergütung (Honorarstreitigkeiten) oder über Haftungsansprüche des Mandanten gegen den Anwalt (Anwaltshaftung) erstrecken.

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren, dessen Durchführung sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant beantragen können, ist für beide Seiten freiwillig.

Die neue Schlichtungsstelle ergänzt die bestehenden lokalen Schlichtungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern und eröffnet den Mandanten die Möglichkeit, die Berechtigung anwaltlicher Honorarforderungen oder das Bestehen von Schadensersatzansprüchen wegen anwaltlicher Falschberatung durch eine von der Anwaltschaft unabhängige Institution überprüfen zu lassen, ohne sogleich den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Bei zügigen Beratungen im Parlament kann es im Frühjahr 2009 in Kraft treten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Jour Fixe der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Am 8.10. findet wieder einmal der Jour fixe der Arbeitsgerichtsbarkeit statt. Vertreter der Arbeitsgerichte im Kammerbezirk und der Kammer besprechen Themen, die jeweils beiden Seiten auf dem Herzen liegen. Von Seiten der Kammer werden häufig bspw. Vorfälle berichtet, die zur Verärgerung einzelner Kollegen geführt haben und einer reibungslosen Rechtspflege abträglich sind. Sollten Sie im arbeitsrechtlichen Bereich tätig sein und Vorschläge zur Verbesserung der Abläufe in der Arbeitsgerichtsbarkeit haben, so lassen Sie es uns bitte in den nächsten Tagen wissen. Wir werden uns bemühen, das Thema zur Sprache zu bringen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Stundenpläne der Auszubildenden**

Die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München erhält zum Schulbeginn zahlreiche Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen zu den aktuellen Stundenplänen der Abiturklassen. Die Beschwerden betreffen den Umstand, dass die Berufsschule den Klassen mit Hochschulzugangsberechtigung zusätzlichen Unterricht im Rahmen des Plus-

Programmes anbietet. Das Plus-Programm besteht unter anderem aus dem Unterricht in Französisch, Arbeitsrecht, Versicherungslehre und Anwendersoftware. Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 16.07.2002 verfügt, dass Hochschulzugangsberechtigte in der Berufsschule an Stelle von Deutsch und Religion **Pflichtunterricht** im Rahmen des Plus-Programmes erhalten. Die Berufsschule bittet daher um Verständnis, wenn Versetzungswünschen der Kanzleien nicht entsprochen werden könne.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Berufs-Infotag 2008**

Wie schon in den vergangenen Jahren veranstaltete die Rechtsanwaltskammer zusammen mit der Steuerberaterkammer, Patentanwaltskammer und Notarkasse am 18.09.2008 von 12.00 bis 16.00 Uhr einen Berufs-Infotag. An den Ständen der Berufsschulen sowie verschiedener Kanzleien konnte man sich wichtige und interessante Informationen über die angebotenen Berufe einholen. Über verfügbare Ausbildungsstellen informierte die Bundesagentur für Arbeit. Eine Tombolla rundete den Berufs-Infotag 2008 ab.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren**

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren wird bereits in allen Bundesländern angeboten. Derzeit ist die Antragstellung in Papierform weiterhin uneingeschränkt möglich. Ab dem 01.12.2008 ist jedoch für Rechtsanwälte die Antragstellung in maschinell lesbarer Form verpflichtend ([§ 690](#) Abs. 3 ZPO n. F.). Ein Mahnantrag in maschinell lesbarer Form kann entweder auf einem Datenträger, in Papierform mit aufgedrucktem Barcode oder über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach ([EGVP](#)) mit qualifizierter elektronischer [Signatur](#) gestellt werden. Bei häufiger Antragstellung empfiehlt sich die Nutzung des EGVP (gegebenenfalls in Verbindung mit einer geeigneten Fachsoftware).

Der Mahnantrag in Papierform für die deutschen Mahngerichte wird unter [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de) angeboten. Weiterführende Informationen zum Online- Mahnverfahren finden Sie [hier](#).

Das Justizministerium Baden-Württemberg wies mit [Schreiben v. 21.07.2008](#) darauf hin, dass für technische Fragen die für die zentrale Pflege des gerichtlichen Mahnverfahrens bundesweit zuständige DV-Stelle des OLG Stuttgart (07 11 / 2 12-33 35 oder -33 36, [postfachmahn@olgstuttgart-dv.justiz.bwl.de](mailto:postfachmahn@olgstuttgart-dv.justiz.bwl.de)) zur Verfügung steht und dass weitere Informationen auch über das Internetportal der zentralen Mahngerichte unter [www.mahngericht.de](http://www.mahngericht.de) angeboten werden.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Rundfunkgebühren für internetfähige PCs

Das VG Koblenz hat mit Urteil v. 15.07.08 (Az.: 1 K 496/08.KO) entschieden, dass ein Rechtsanwalt für seinen beruflich genutzten PC mit Internetanschluss keine Rundfunkgebühr zu entrichten hat. Laut der [Pressemeldung 33/2008](#) der rheinland-pfälzischen Justiz führte das Gericht aus, dass der Rechtsanwalt in seiner Kanzlei den PC zu Schreib- und Recherchearbeiten verwendet und den Internetzugang auch zum Zugriff auf Rechtsprechungsdatenbanken, für sonstige beruflich bedingte Recherchen sowie zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung nutze. Nach Ansicht des Gerichts ist der Rechtsanwalt kein Rundfunkteilnehmer, weil er kein Rundfunkgerät zum Empfang im Sinne der rundfunkrechtlichen Bestimmungen bereitstellt. Zwar bestehe die Möglichkeit, mit dem PC über den Internetbrowser Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu empfangen, jedoch rechtfertigt dies nicht ohne weiteres die Gebührenerhebung. Internetfähige PCs seien nicht speziell für einen Hörfunk- oder Fernsehempfang ausgerichtet, sondern erlaubten den Zugriff auf eine Fülle von Informationen und könnten in vielfacher Weise anderweitig genutzt werden. Dies gilt nach Ansicht des Gerichts gerade im Fall einer beruflichen Nutzung des PCs in Geschäfts- oder Kanzleiräumen. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit gewährleistet zudem, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Durch die Einführung einer Rundfunkgebühr für einen Internet-PC würde eine staatliche Zugangshürde errichtet, die mit den Informationsquellen nichts zu tun habe und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widerspreche. Daher gebiete auch eine verfassungskonforme Auslegung des Merkmals „zum Empfang bereit halten“, dass der Rechtsanwalt keine Rundfunkgebühr für seinen ausschließlich beruflich genutzten PC entrichten müsse. Das Gericht hat die Berufung zum OVG Rheinland-Pfalz zugelassen.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Mustererklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG

Der Vorsitzende des Ausschusses Steuerrecht bei der BRAK, RA Dr. Klaus Otto, hat einen Vorschlag für eine Mustererklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG erarbeitet. Darin wird empfohlen, jede Honorarrechnung am Ende mit folgendem Zusatz zu versehen:

*"Ist die anwaltliche Leistung für den unternehmerischen Bereich des Rechnungsempfängers erbracht worden, muss die Rechnung zehn Jahre aufbewahrt werden. In anderen Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14 Abs. 1 UStG). Die Verletzung der Aufbewahrungsfrist kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26a UStG)."*

Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine solche Belehrung zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie ist aber als Dienstleistung gegenüber dem Mandanten zu verstehen ist.

Zudem ist anzumerken, dass eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Eingangsrechnungen, die außerhalb eines unternehmerischen Bereiches

anfallen, nur für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück besteht. Diese gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Jahre. Dennoch komme es für jeden Mandanten nützlich sein kann, wenn er Anwaltsrechnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Schließlich können Anwaltshonorare teilweise als Werbungskosten bei verschiedenen Einkünften geltend gemacht werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums tritt zum 01.09.2008 in Kraft**

Das Bundesministerium der Justiz teilte in seinem Newsletter vom 29.08.2008 mit, dass am 1. September 2008 das Gesetz zur Umsetzung der EU-Durchsetzungs-Richtlinie in Kraft tritt. Das Gesetz erleichtert den Kampf gegen Produktpiraterie und stärkt damit das geistige Eigentum.

Das Gesetz setzt die Richtlinie 2004/48/EG durch eine Novellierung von mehreren Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums um: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz, Sortenschutzgesetz werden weitgehend wortgleich geändert. Außerdem wird der Kostenerstattungsanspruch bei Abmahnungen im Rahmen von Urheberrechtsverstößen auf 100 Euro begrenzt. Ferner passt das Gesetz das deutsche Recht an die neue EG-Grenzbeschlagnahme-Verordnung an. Diese Verordnung sieht ein vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Piraterieware nach Beschlagnahme durch den Zoll vor. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Anpassung an eine EG-Verordnung zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und schließt hinsichtlich der unberechtigten Verwendung von geographischen Herkunftsangaben eine Strafbarkeitslücke.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Aufruf zum Aufsatzwettbewerb der RAK Frankfurt**

Die RAK Frankfurt ruft zur Teilnahme am Aufsatzwettbewerb zum Thema „Das Verhalten von Rechtsanwälten (Rechtsanwaltschaft) und Justizangehörigen (Justiz) im Kontext von Freiheit und Sicherheit“ auf. Die Arbeiten, die 20 bis 25 Seiten (max. 40.000 Zeichen) umfassen sollen, können bis zum 30.04.2009 bei der RAK Frankfurt eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de).



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Anzahlung des Körperschaftssteuer-Guthabens**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen informiert, dass die bayerischen

Finanzämter termingerecht zum 30.09.2008 die erste Rate des Körperschaftssteuer-Guthabens ausbezahlen. Die hierzu nötigen Festsetzungsbescheide gingen wohl bereits am 22.09.2008 zur Post. Die bayerische Finanzverwaltung versichert, dass die gesetzlich zulässige, auf einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide gelegte Zahlungsfälligkeit, nicht ausgenutzt wird. Des Weiteren wurde zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen erreicht, dass kleinere Guthaben-Bestände von nicht mehr als 1.000 Euro in einer Auszahlungssumme angewiesen werden. Die Finanzämter zahlen diese Beträge zum 30.09.2008 aus.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Deutsch-Tschechische Anwaltsvereinigung**

Die deutsch-tschechische Anwaltsvereinigung führt in Zusammenarbeit mit der RAK München am 14.11.2008 ein Seminar zum Thema: "Das tschechische Arbeitsgesetzbuch" durch. Referent ist Rechtsanwalt und advokát Lothar Eck aus Passau/Beroun.

Die seit 1995 bestehende deutsch-tschechische Anwaltsvereinigung richtet sich an deutsche, tschechische und slowakische Berufsträger der rechts- und steuerberatenden Berufe mit Sitz in einem der drei Länder. Sie will die grenzüberschreitende berufliche Zusammenarbeit durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und den Austausch beruflicher Erfahrungen fördern.

Dem Vorstand gehören an: Rechtsanwalt und advokát Lothar Eck (Passau/Beroun); Rechtsanwalt Dr. Georg-R. Schulz (München); Schatzmeister: Rechtsanwalt Eckhard Stickdorn (Pocking)

Kontakt: [info-dta@web.de](mailto:info-dta@web.de)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Bundesregierung unterrichtet über akustische Wohnraumüberwachung**

Die Bundesregierung hat den Bericht von Bundesjustizministerin Zypries und Bundesinnenminister Dr. Schäuble über Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung für das Jahr 2007 dem Deutschen Bundestag übermittelt. Nach Art. 13 Abs. 6 des Grundgesetzes wird dieser Bericht jährlich erstattet.

Für Zwecke der Strafverfolgung wurden im letzten Jahr in vier Bundesländern sowie beim Generalbundesanwalt in insgesamt zehn (von jährlich etwa fünf Millionen) Ermittlungsverfahren die akustische Überwachung von Wohnräumen angeordnet und durchgeführt. Zum Vergleich: Im Jahre 2006 wurde die Wohnraumüberwachung in insgesamt drei Verfahren angeordnet, 2005 in sieben Verfahren, 2004 in elf Verfahren. Darüber hinaus wurde die akustische Wohnraumüberwachung in drei Fällen zum Zwecke der Eigensicherung angeordnet (Art. 13 Abs. 5 GG). Zur Gefahrenabwehr sind im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Berichtsjahr keine WÜ-Maßnahmen durchgeführt worden.

In den Ermittlungsverfahren der Länder wurden die Überwachungen zur Aufklärung von Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag sowie von Verbrechen wie Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel und im Rahmen Organisierter Kriminalität begangenen Betäubungsmittelverbrechen angeordnet. Der Generalbundesanwalt führte akustische Wohnraumüberwachungen ausschließlich in Ermittlungsverfahren wegen Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen durch.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Was passiert steuerlich, wenn Sozien sich trennen?**

Dieser Frage geht der Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Steuerrecht, RA Dr. Otto aus Nürnberg, in einem [Aufsatz](#) nach, der in den letzten Mitteilungen der RAK Nürnberg erschienen ist. Der Kollege beleuchtet dabei die Problematik der Realteilung von Mitunternehmerschaften nach dem BMF-Erlass zur Realteilung vom 28.02.2006. Er kommt dabei zu dem alarmierenden Ergebnis, dass bereits die Trennung von einem einzigen Gesellschafter bei einer Sozietät von 100 Gesellschaftern zur Aufdeckung der Buchwerte führt. In dem Beitrag finden sich aber auch hilfreiche Gestaltungsvorschläge.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz**

Das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) v. 13.08.08 ist im [BGBl. I 2008, 1690 ff.](#) verkündet worden. Es ist am 21.08.2008 in Kraft getreten. Durch das Gesetz wird die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie ([Richtlinie 2005/60/EG](#)) umgesetzt. Die BRAK hatte in einer [Gemeinsamen Stellungnahme von BRAK, BNotK, BStbK und WpK v. 29.05.2008](#) die Neuregelungen als zu bürokratisch und als teilweise nicht verständlich kritisiert.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Kammermitteilungen III/2008**

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München können Sie [hier](#) downloaden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Impressum**

[Rechtsanwaltskammer München](#), Tal 33, 80331  
München, Tel: 089/53 29 44-50, Fax: 089/53 29  
44-950, E-Mail: [newsletter@rak-muenchen.de](mailto:newsletter@rak-muenchen.de)

Redaktion und Bearbeitung:  
RA Alexander Siegmund

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen,  
klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine  
kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".